



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Frauenfeld, den 21. Februar 2024

An
die Mitglieder
des Grossen Rates des Kantons Thurgau

**Stellungnahme
des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau
zur
Parlamentarischen Initiative
«Selbstbestimmung am Lebensende auch in Pflegeeinrichtungen»**

Geschätzte Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Thurgau

Der Evangelische Kirchenrat des Kantons Thurgau sieht sich veranlasst, Ihnen seine Gedanken und seine Meinung zum Umgang mit dem «assistierten Suizid» nahezubringen. Mit Ihrer Entscheid über die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative «Selbstbestimmung am Lebensende auch in Pflegeeinrichtungen» entscheiden Sie darüber, ob eine rechtliche Grundlage geschaffen werden soll, die Pflegeeinrichtungen und Spitäler in unserem Kanton verpflichtet, in ihren Räumen «assistierten Suizid» zuzulassen.

Für Ihren Entscheid möchte Ihnen der Evangelische Kirchenrat des Kantons Thurgau zu bedenken geben:

- Wir können nachvollziehen, dass es Situationen gibt, in denen der assistierte Suizid als einzig gangbarer Weg gesehen wird.
- Wir wehren uns gegen eine kantonale Regelung, welche alle Thurgauer Pflegeheimen und Spitälern zwingt, in ihren Räumen Sterbehilfe zuzulassen.
- Die Pflegenden werden durch diese zusätzliche «Dienstleistung» und die entsprechende Betreuung der Sterbewilligen und ihrer Angehörigen zusätzlich zeitlich und emotional stark belastet.
- Ein Obligatorium der Zulassung von Sterbehilfe befördert die Selbstwahrnehmung pflegebedürftiger Menschen als Belastung und Kostenfaktor.
- Die individuelle Selbstbestimmung der pflegebedürftigen Menschen und des Pflegepersonals bedingt eine institutionelle Selbstbestimmung der Pflegeinstitutionen.



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Viele Menschen oder deren Angehörige werden vor dem Sterben mit schwierigen Fragen konfrontiert: Welche medizinisch möglichen lebensverlängernden Massnahmen sollen angewendet werden? Wie ist es mit Eingriffen, die die Lebensqualität verbessern, aber unter Umständen die Lebensdauer verkürzen? Längst nicht immer tritt der Tod als unbeeinflussbares, «gottgegebenes» Ereignis an den Menschen heran. Diese Feststellungen verbieten es, über die Fragen am Lebensende allzu absolut oder gar rechthaberisch zu sprechen. Kommt dazu, dass niemand von uns weiss, wie er oder sie in einer konkreten Situation selber handeln würde. Sind wir allem gewachsen, was auf uns zukommt? In der Bekämpfung von Schmerzen sind grosse Fortschritte gemacht worden. Aber auch heute noch gibt es unerträgliche Situationen. Wer wollte da über jemandem, der in dieser Situation den Weg des assistierten Suizids beschreitet, den Stab brechen?

In seiner Schrift «Den Weg zu Ende gehen»* hatte der Kirchenrat bereits 2019 seine Haltung zum vielschichtigen Thema: «Ob ein vorzeitiges Aus-dem-Leben-Scheiden durch Einnahme eines todbringenden Präparats eine Option sein darf oder nicht» dargelegt. Diese Stellungnahme hat mit der Parlamentarischen Initiative, dass alle Thurgauer Pflegeheime und Spitäler verpflichtet sein sollen, in ihren Räumen Sterbehilfe zuzulassen, eine neue Aktualität gewonnen.

Der Evangelische Kirchenrat des Kantons Thurgau hat sich demgegenüber einstimmig ablehnend positioniert. Dabei geht es ihm nicht um eine grundsätzliche Ablehnung des assistierten Suizids, sondern er kritisiert die Forderung, dass der Kanton alle Pflegeeinrichtungen dazu verpflichten soll, unter ihrem Dach die entsprechenden Dienstleister zuzulassen.

Diversität der Gesundheitseinrichtungen

Spitäler und Pflegeheime sind in einem Markt und müssen sich entsprechend positionieren. Daraus folgt, dass im Gesundheitswesen ein gewisser Wettbewerb herrscht. Jedes Heim gibt sich eine Strategie und entscheidet selbst über seine Angebote. Somit hat der «Kunde» bzw. die «Kundin» die Wahl, sich für den einen oder anderen Anbieter entscheiden zu können – das ist Marktwirtschaft. Bei den Pflegeheimen soll es nun anders sein? Bei der grossen Mehrheit der Betten in Thurgauer Pflegeheimen gehört heute schon das Angebot dazu, dass in den entsprechenden Heimräumen begleiteter Suizid möglich ist. Mit der zur Diskussion stehenden Parlamentarischen Initiative würde allen Pflegeheimen ein «Produkt» aufgezwungen, dass sie unter Umständen gar nicht in ihrem «Sortiment» führen möchten und das nicht zu ihrer Ausrichtung passt.

Rücksicht auf Pflegendе

Es ist nachvollziehbar, dass für etliche Betreuende und Pflegendе die Durchführung eines begleiteten Suizids in einer Institution nicht vereinbar ist mit der Aufgabe und Zielsetzung, der sie sich auch persönlich verpflichtet fühlen. Pflegendе können nicht gezwungen werden, bei einem Suizid Personen zu begleiten, wenn sie dies aus ihrer inneren Überzeugung ablehnen.

*«Den Weg zu Ende gehen - in der Begegnung mit dem Sterben Lebendigkeit erfahren», Publikation der Thurgauer Landeskirche (ganzes Buch im pdf):

Link:

https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/Den_Weg_zu_End_e_g_e_h_e_n/Den_Weg_zu_End_e_g_e_h_e_n_g_a_n_z_e_s_B_u_c_h.pdf



Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Aber auch wenn die Pflegenden nicht persönlich daran beteiligt sind, so betreuen sie vor-
gänglich und anschliessend nicht nur die Sterbewilligen, sondern auch ihre Angehörigen, die
dies nicht selten schwer verarbeiten. Dies wird zu einer zusätzlichen emotionalen und zeitli-
chen Belastung.

Zudem müssen sich die Pflegenden damit auseinandersetzen, dass in ihrem Heim nicht nur
«Begleitung im Sterben», sondern auch «Begleitung zum Sterben» angeboten wird. Dies ist
eine Herausforderung an ihre Identifizierung mit ihrer Arbeit.

Rücksicht auf andere Heimbewohner

Wenn der assistierte Suizid in den Räumen der eigenen Pflegestation geschieht, wird der
implizite Druck auf pflegebedürftige Menschen weiter zunehmen, sich selbst als grosse Be-
lastung für andere wahrzunehmen. Sie nehmen sich als Kostenfaktor wahr, auch wenn dies
nicht ausgesprochen wird.

Ein Heim, in dem dies nicht angeboten wird, bietet einen Schutzraum für vulnerable Perso-
nen. Es gibt Menschen – Pflegebedürftige und Angehörige -, die dankbar sind, dass es Insti-
tutionen gibt, die sich klar davon distanzieren.

Individuelle und institutionelle Selbstbestimmung

Die Initiantinnen und Initianten berufen sich auf die Selbstbestimmung. Das ist ein hohes
Gut, und die Entscheidung, am Ende seiner Kräfte den Weg des assistierten Suizids zu
wählen, ist nicht nur zu respektieren, sondern oft auch sehr nachvollziehbar.

Selbstbestimmung am Ende des Lebens ist aber mehr als nur die Freiheit, den eigenen To-
deszeitpunkt selber zu wählen. Es ist die Freiheit, in der ganzen Schwäche und Zerbrech-
lichkeit palliativ betreut und liebevoll getragen zu werden, in der Gewissheit, möglichst frei
von gesellschaftlichem und ökonomischem Druck den eigenen Weg zu gehen.

Es gibt Menschen, denen es wichtig ist, dass die Möglichkeit von Suizid im Heim gegeben
ist. Es gibt aber auch Menschen, die froh sind, wenn es das nicht gibt.

Es wäre ein sehr ungutes Zeichen, wenn die strategische Selbstbestimmung der Pflegeinsti-
tutionen und die Wahlmöglichkeit für Pflegebedürftige, Angehörige und auch Pflegeperso-
nen vom Kanton in diesem zentralen Punkt beschnitten würde.

Mit seiner Stellungnahme will der Evangelische Kirchenrat einen Gedankenanstoss zu Ihrer
Diskussion geben.

Seien Sie, sehr geehrte Mitglieder des Thurgauer Grossen Rates, dabei versichert, dass wir
als Kirche allen Menschen, die das wünschen, nahe sein wollen und dass wir dabei ihre per-
sönliche Entscheidung achten.

Mit herzlichem Dank
und freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Die Präsidentin:

Prof. Dr. Christina Aus der Au

Der Aktuar:

Ernst Ritzi

